



Verordnung

gegen das „Wilde Campieren“ im Bereich der Stadtgemeinde Radstadt

Campierverordnung

gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt vom 16.01.2025 wird aufgrund der Bestimmungen des § 9 Salzburger Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 9/2020 i.d.g.F. iVm § 13 Salzburger Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/2013 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

(1) Im Gebiet des Roßbrand entlang und unmittelbar angrenzend an die Roßbrandstraße beginnend ab der Weggabelung Roßbrandstraße/Buchmaisweg sowie am Perneggweg im Bereich des Parkplatzes auf Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Radstadt (siehe Lagepläne zur Verordnung) dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens an im Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein.

(2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

(3) Die Verordnung kann zusätzlich durch Schilder an entsprechenden, öffentlichen Orten kundgemacht werden.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

§ 3

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs. 1 Z 12 iVm § 15 Abs. 2 Z 2 Salzburger Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/2013 mit Geldstrafen bis zu € 10.000,- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung vom 26.09.1991 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Die Bürgermeisterin:

Katharina Prommegger



Kundmachungshinweis (Kundmachungsfrist 2 Wochen):

An der Amtstafel angeschlagen am: 21.04.2025 bis 05.05.2025

Abgenommen am:

Mitteilung an die Aufsichtsbehörde am: 21.04.2025

Beilage:

Lageplan zu Campierverordnung vom 16.01.2025 Bereich Roßbrandstraße

Lageplan zu Campierverordnung vom 16.01.2025 Bereich Perneggweg



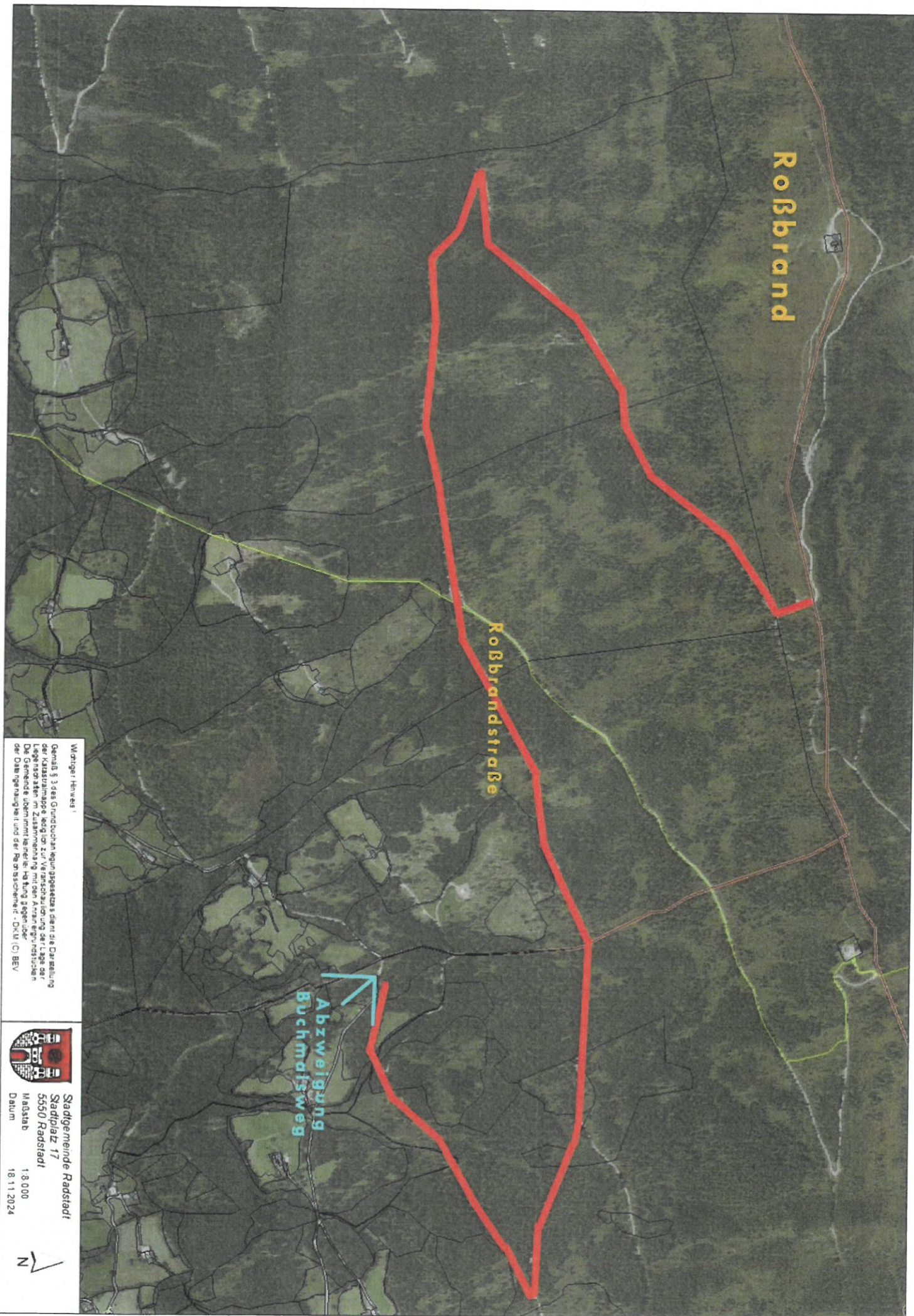
Wichtiger Hinweis!

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtersicherheit - DKV (C) BEV



Stadtgemeinde Radstadt
Stadtplatz 17
5550 Radstadt
Maßstab 1:1.000
Datum 12.12.2024





Wichtiger Hinweis!

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegengesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Darstellten im Zusammenhang mit der Antragsprüfung. Die genaue Identifizierung hat durch die Antragssteller oder die Darstellenden und die Rechtsberatung (DNR) (C) BEV



Stadtgemeinde Radstadt
Stadtplatz 17
5550 Radstadt
Maststab 1:8.000
Datum 18.11.2024

